

FAQs zum Aufstellungsprozess des Teilregionalplans Energie Nordhessen

1. Warum sollen in Nord- und Osthessen zwei Prozent der Fläche für Windenergie zur Verfügung gestellt werden?

Im Rahmen der Energiewende nach der Reaktorkatastrophe in Japan hat der Hessische Energiegipfel 2011 entschieden, den Energiebedarf in Hessen bis 2050 möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Dazu sollen neben dem Einsatz anderer regenerativer Energieträger rund zwei Prozent der Landesfläche für die Gewinnung von elektrischem Strom aus Windenergie bereitgestellt werden. Diese Zielvorstellung hatte der Hessische Energiegipfel nach der Bundestagsentscheidung zur Energiewende formuliert, und seitens der Landesregierung fand sie Eingang in den fortgeschriebenen Landesentwicklungsplan 2013. Beim Energiegipfel im November 2015 wurden die entsprechenden Zielsetzungen und Leitvorstellungen bestätigt.

2. Was ist die Aufgabe der Regionalplanung innerhalb des Regierungspräsidiums Kassel?

Originäre Aufgabe der Regionalplanung ist es, die unterschiedlichen Flächenanforderungen und -nutzungen zu ordnen und aufeinander abzustimmen: Wohnungsbau und Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe, Einzelhandel, Infrastruktur, Erholung etc. Mit dem Teilregionalplan Energie bezieht die Regionalplanung die zweifelsfrei „raumwirksame“ Entwicklung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen wie Sonne, Wind, Erdwärme etc. mit ein. Dabei kommt der Regionalplanung nicht nur im Regierungspräsidium Kassel, sondern in allen drei hessischen Regierungspräsidien die Aufgabe zu, die politische Zielvorgaben insbesondere zu entsprechenden Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung in den Teilregionalplänen Energie umzusetzen. Dabei gilt der 2 %-Richtwert für jede Planungsregion, ein gegenseitiges „Verrechnen“ ist nicht zulässig. Für die Planungsregion Nordhessen bedeuten 2 % rund 16.600 Hektar.

3. Warum ist die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung erforderlich?

Die angestrebte Ausschlusswirkung beim Thema Windenergie soll die eigentlich vom Gesetzgeber vorgesehene Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich eingrenzen. Mit den Flächenfestlegungen in den Plänen werden zwar einerseits abgestimmte Gebiete zugunsten der Windenergienutzung ausgewiesen, aber andererseits verhindern sie einen befürchteten Wildwuchs beim Bau der Anlagen. Erfolgt nämlich durch die Regionalplanung eine Konzentration der Windenergienutzung auf bestimmte Vorranggebiete, wird sie in allen anderen Bereichen unzulässig. Das bedeutet, dass außerhalb dieser Gebiete Bauanträge auf die Errichtung von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz keine Aussicht auf Erfolg haben und sogar - mit Rechtskraft des Planes - schon im Vorfeld abgewiesen werden können.

Die Ausweisung von rund 2 % der Landesfläche stellt also sicher, dass zum einen der Energiewende ausreichend Raum zur Verfügung gestellt wird, dass zum anderen aber jenseits davon keine Windenergieanlagen mehr errichtet werden dürfen und somit weite Bereiche der Planungsregion frei von Anlagen bleiben.

4. Wie setzt das Regierungspräsidium diese Vorgabe um?

Zu Beginn des Prozesses steht die Ermittlung geeigneter Flächen unter Beachtung eines einheitlich anzuwendenden Katalogs von sogenannten Tabu-Kriterien: Geeignet sind zuerst einmal alle Flächen, auf denen der Wind stark genug weht, um so viel Strom zu erzeugen, dass sich Bau und Betrieb einer Windenergieanlage lohnen. In einer Mittelgebirgslandschaft sind das vor allem die Höhenlagen. Es kommen aber noch viele andere Eignungs- oder Beschränkungsaspekte hinzu. Im Zentrum steht dabei immer die Betrachtung der unterschiedlichen Schutzgüter wie Mensch, Natur, Wasser, Wald etc., um die Beeinträchtigungen für diese möglichst gering zu halten.

Nachdem potentielle Flächen ermittelt sind, werden die Vor- und Nachteile der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen zusammengetragen und abgewogen. Diese Abwägung muss transparent und objektiv nachvollziehbar sein, denn sie muss notfalls der gerichtlichen Überprüfung standhalten. Aus den Ergebnissen der Abwägung entsteht nach Beratung und Beschlussfassung durch die Regionalversammlung der Entwurf des Teilregionalplans Energie.

5. Wie wird die Öffentlichkeit beteiligt?

Die Regionalversammlung beschließt zunächst einen ersten Entwurf des Teilregionalplans Energie, der anschließend öffentlich ausgelegt wird – beim Regierungspräsidium selbst, in den Landkreisen, aber auch in den Kommunen und vor allem im Internet. Dabei haben alle Interessierten die Möglichkeit, ihn einzusehen und Stellungnahmen dazu abzugeben. Führt die Prüfung der vorgetragenen Einwendungen zu einer Überarbeitung des Entwurfes, wird der Prozess der Anhörung und Offenlegung wiederholt (zweite Offenlegung).

Im konkreten Aufstellungsprozess haben vor und während der Offenlegungsfrist außerdem dort, wo das gewünscht wurde, Informationsveranstaltungen für die Bürgerinnen und Bürger mit den Regionalplanern des Regierungspräsidiums stattgefunden, moderiert von der Hessenagentur.

6. Welche Rolle spielt die Anzahl der Einwendungen?

Im Rahmen der ersten Offenlegung des Teilregionalplans Energie für Nord- und Osthessen gingen 15.000 Einwendungen ein, im Zuge der zweiten Offenlegung waren es rund 35.000. Berücksichtigt wird aber nicht die Anzahl der oftmals gleichlautenden Stellungnahmen, sondern die Wertigkeit der Inhalte. Einer Stellungnahme mit einer langen Unterschriftenliste kommt keine größere Bedeutung zu als einer Einzelstellungnahme. Wird die Einwendung im Wortlaut oder sinngemäß in großer Anzahl eingereicht, ist sie nicht gewichtiger als eine Unterschriftenliste.

Mit anderen Worten: Nicht die Masse, sondern die Qualität des jeweiligen Arguments im Hinblick auf die Aussagen und Regelungen der Regionalplanebene ist ausschlaggebend.

7. Was geschieht mit diesen Stellungnahmen?

Sie werden gesammelt, nach Themen der Einwendungen sortiert und im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Regionalplan ausgewertet: Die Argumente aus den Einwendungen werden dabei sorgfältig geprüft und abgewogen und finden sich nach Themen geordnet in einer ausführlichen Abwägung wieder. Diese Abwägung ist die Basis für den zweiten Entwurf des Teilregionalplans. Nach der zweiten Offenlegung

liegt das Augenmerk bei der Auswertung insbesondere auf Aspekten, die neu vorgetragen werden und nicht bereits in einem vorherigen Grundsatzbeschluss abgewogen worden sind. Für diese werden wiederum Abwägungen erarbeitet und der Regionalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

8. In welchem Stadium befindet sich der Teilregionalplan Energie zurzeit?

Eine erste Offenlegung des Planentwurfs fand im Frühjahr 2013 statt. Nach Auswertung dieser Stellungnahmen wurde der zweite Entwurf des Plans erarbeitet und von der Regionalversammlung im Herbst 2014 beschlossen. Die zweite Offenlegung erfolgte von Mitte März bis Ende Mai 2015, die Auswertung der Stellungnahmen ist inzwischen abgeschlossen. Auf dieser Basis hat die Regionalplanung den sog. Genehmigungsentwurf erarbeitet, über den die Regionalversammlung am 07. Oktober 2016 entscheiden wird. Bereits am 29. August fand dazu die vorbereitende Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses statt.

Nach der Beschlussfassung durch die Regionalversammlung Nordhessen wird der Teilregionalplan Energie in seiner endgültigen Fassung der Obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Er durchläuft auf dieser Ebene ein weiteres, in der Regel ein halbes Jahr dauerndes Abstimmungsverfahren, in das die einzelnen Landesministerien sowie die benachbarten Bundesländer eingebunden sind. Mit der abschließenden Genehmigung, dokumentiert durch die Veröffentlichung im Hessischen Staatsanzeiger, wird der Teilregionalplan rechtskräftig.

9. Wie sieht der Genehmigungsentwurf des zukünftigen Teilregionalplans Energie Nordhessen aus?

Im zukünftigen Teilregionalplan werden gut 17.000 Hektar in 173 Gebieten für eine Windenergienutzung zur Verfügung gestellt, sie entsprechen in etwa 2,05 % der Fläche der Planungsregion Nordhessen. Das sind gut 1.600 Hektar und 15 Flächen weniger als im zweiten Offenlegungsentwurf.

Die Verringerungen, die in allen Landkreisen in unterschiedlichem Umfang stattgefunden haben, ergeben sich zum einen aus der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und führen zu redaktionellen und kartographischen Anpassungen der Vorranggebiete. Zum anderen konnten zwischenzeitlich aber auch noch offene Fragestellungen geklärt werden: Dies betrifft neben dem Schutz von Trinkwasserschutzgebieten auch Fragen des Natura 2000-Gebietsschutzes. Selbstverständlich haben auch Erkenntnisse zum Artenschutz, vor allem zum Schwarzstorch, aber auch zum Rotmilan und zur seltenen Mopsfledermaus, zu Flächenanpassungen und in Einzelfällen auch zur Streichung von einzelnen Gebieten geführt. Insgesamt sind die Grundzüge der Planung jedoch nicht verändert worden, und viele der veränderten Flächen standen schon in der zweiten Offenlegung unter einem möglichen Änderungsvorbehalt.

Weitere interessante Fragestellungen zum Thema „Windenergie und Regionalplan“

10. Was bedeutet die Ausweisung von Vorranggebieten für den Entscheidungsspielraum der Kommunen?

Grundsätzlich können die Kommunen über die Flächennutzungspläne ebenfalls Vorranggebiete darstellen, sogenannte Konzentrationszonen. Dabei müssen sie allerdings – ebenso wie die Regionalplanung –

ein schlüssiges, nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Konzept erarbeiten. Eine Ausschlusswirkung für das jeweilige Gemeindegebiet kann dabei nur durch die Positivausweisung von Flächen erreicht werden. Gibt es jedoch einen Regionalplan mit Wind-Vorranggebieten, so übernimmt dieser die Konzentrationswirkung für die gesamte Region mit dem Effekt, dass nicht in jeder Kommune Gebiete ausgewiesen werden müssen, sondern nur in denjenigen, die dafür unter den allgemeinen Aspekten am besten geeignet sind. Kommunen, in deren Gemeindegebiet der Regionalplan Flächen vorsieht, müssen sich allerdings an diesen anpassen, sie haben jedoch im Gegenzug keinen Planungsaufwand zu leisten.

11. Was gilt, solange der Teilregionalplan (noch) nicht verabschiedet ist?

Ohne im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiete sind die Flächennutzungspläne der Kommunen maßgeblich, sofern sie Regelungen zur Steuerung der Windenergienutzung enthalten. Treffen die Kommunen keine Aussagen, können entsprechend der baugesetzlich geltenden Privilegierung der Windenergie überall im Außenbereich und nicht nur in den vorgesehenen Vorranggebieten Windenergieanlagen beantragt werden. Für ihren Bau ist dann ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen, wie im Übrigen generell und unabhängig von der Verabschiedung des Regionalplans. Im Rahmen dieser Einzelgenehmigungsverfahren sind verschiedenste Prüfungsaspekte vertieft gutachterlich zu untersuchen. Erst auf dieser Basis wird über die Genehmigungsfähigkeit der einzelnen Anlagenstandorte entschieden. Während der Planaufstellung achten die Genehmigungsbehörden allerdings darauf, dass die im Regionalplan verankerten Zielvorstellungen und Grundsätze, so z.B. vor allem zum Mindestabstand, bei der Standortwahl bereits beachtet werden.

12. Wenn der Regionalplan beschlossen ist, dürfen dann sofort Windenergieanlagen auf allen Flächen gebaut werden?

Nein. Jede Anlage muss einzeln genehmigt werden. So will es das Bundesimmissionsschutzgesetz. Wie der Bauantrag für ein Haus beim Bauamt, so muss der Antrag für den Bau und den Betrieb einer Windenergieanlage beim Dezernat für Immissions- und Strahlenschutz der Umweltbehörde im Regierungspräsidium gestellt werden.

13. Sind die Flächen, auf denen schon Windräder stehen oder gerade gebaut werden, mitgezählt worden?

Von den bereits bebauten Bestandsgebieten werden nur noch die Flächen oder Teilflächen in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen, die den geforderten Abstand von 1000 Metern zu Siedlungen und 600 Metern zu Bebauung außerhalb von Siedlungsgebieten einhalten. Auch die festgelegten Mindestabstände zu Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Leitungen und ähnlichem werden dabei berücksichtigt. Bestehende Windräder, die diese Abstände nicht einhalten, werden aber nicht abgerissen. Sie genießen Bestandsschutz, können jedoch nach Inkrafttreten des Regionalplans nicht mehr erneuert oder ertüchtigt werden.

14. Sagt der Regionalplan etwas darüber, wie viele Windenergieanlagen in Nord- und Osthessen gebaut werden?

Nein. Er benennt nur, welche Flächen in welcher Größe für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Die genannten Hektar-Zahlen pro Gebiet sind dabei als Bruttoangaben zu verstehen. Ausschlaggebend für die tatsächliche Anzahl von Windrädern innerhalb eines Gebietes werden am Ende neben den technischen Rahmenbedingungen vor allem die Topographie sowie naturschutz- und forstfachliche Aspekte sein.

15. Wie viel Platz benötigt eine Windkraftanlage?

Das ist unterschiedlich und stark vom Gelände abhängig - je nachdem, ob sie im Wald oder auf dem Feld, am Hang, auf der Höhe oder der Ebene errichtet wird. Im Wald ist durchschnittlich von einer Fläche von 0,5 Hektar auszugehen, die dauerhaft gerodet werden muss, der temporäre Eingriff beträgt weitere 0,4 bis 1,0 Hektar. Im Offenland ist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme deutlich geringer und beschränkt sich auf das Fundament des Mastfußes und sein engeres Umfeld.

16. Wie werden die Gefahren berücksichtigt, die für Mensch und Umwelt, Pflanzen und Tiere durch die Windenergieanlagen entstehen?

Darüber entscheidet im Einzelnen nicht der Regionalplan. Im Regionalplan werden allerdings schon mit großer Sorgfalt nur die Flächen ausgewählt, in denen eine spätere Genehmigung von Anlagen realistisch erscheint. Dies geschieht dadurch, dass viele Bereiche, die unter Schutzaspekten stehen, von vornherein über die Anwendung des Kriterienrahmens ausgeschlossen werden. Die konkreten Beeinträchtigungen durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Insbesondere wird hier geprüft, ob die zulässigen Grenzwerte bei Lärmimmissionen und Schattenwurf sowie die natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Auch Fragen des Brandschutzes – gerade in Waldgebieten – werden hierbei berücksichtigt.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang auch auf das Informationspapier des HMWEVL „Windenergie – Mythen und Wahrheiten: 14 Behauptungen und Fakten“ verwiesen sowie auf die Broschüren des „Bürgerforum Energieland Hessen“, die unter der Überschrift „Faktencheck“ Informationen zu den Themen Wirtschaftlichkeit, Infraschall, Waldinanspruchnahme, Natur und Artenschutz bieten. Weitere Broschüren, z.B. zu Tourismus und Landschaftsbild, werden hinzukommen. (www.energieland.hessen.de)